

Vereinbarung Nr. 303-1-2017

zwischen dem
dieses vertreten durch die

Land Sachsen-Anhalt,
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
Regionalbereich West,
Rabahne 4,
38820 Halberstadt,
Regionalbereichsleiter, Herrn Hörold,
„**Straßenbauverwaltung (SBV)**“ genannt

letztendlich vertreten durch den
nachstehend

und der

Stadt Calbe (Saale)
Markt 18
39240 Calbe (Saale)
Bürgermeister, Herr Hause,
„**Stadt**“ genannt

vertreten durch die
nachstehend

und der

Firma Doppstadt Calbe GmbH
Barbyer Chaussee 3
39240 Calbe (Saale)
Geschäftsführer, Herrn Dr. Kerres,
„**Doppstadt**“ genannt

vertreten durch den
nachstehend

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Straßenbauverwaltung, die Stadt Calbe (Saale) und Doppstadt kommen überein, die Barbyer Chaussee bei Calbe von Stat. 4036 011+0,410 bis Stat. 4036 029+2,000 (2.053 m) im Zuge der Landesstraße 68 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit als Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern sowie den Aufmündungsbereich der Doppstadt GmbH auf die L 68 gemäß RAL (Richtlinie zur Anlage von Landstraßen) auszubauen..

(2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

Los 0 - SBV:

für Lose 1 bis 3

- Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung
- Einrichten, Unterhalten und Abbauen der Umleitung bei Vollsperrung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

Los 1 - Stadt:

- Rückbau der Straßenbeleuchtung
- Erweiterung der L 68 zur Schaffung einer neuen Anbindung der Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet Nord bei ca. Stat. 4036 029+0,650 im Tiefeinbau
- Wiederherstellung des verdrängten Bankettes und Straßengrabens
- evtl. erforderliche Leitungsumverlegungen Dritter infolge Fahrbahnerweiterung
- knotenpunktrelevante Fahrbahnmarkierung und Beschilderung

Los 2 - SBV:

- komplette Fahrbahnerneuerung, weitestgehend im Hocheinbau
- Erneuerung der Bushaltestellen (Bord, Stellfläche f. Fahrgäste)
- Erneuerung des Radweges von Zufahrt Doppstadt bis Calbe im Hocheinbau
- Bau des Trennstreifens mit Begrünung zw. Fahrbahn und Radweg
- Regulierung von Einbauten in Fahrbahn und Radweg
- Bankett- und Straßengrabenanpassungen
- Fahrbahnmarkierung und Verkehrsbeschilderungen

Los 3 – Doppstadt:

- Erweiterung des vorhandenen Fahrbahnbereiches im Knotenbereich der L 68 mit der firmeneigenen Zufahrtstraße bei Stat. 4036 029+1,140 im Tiefeinbau
- Wiederherstellung des verdrängten Bankettes und Straßengrabens
- evtl. erforderliche Leitungsumverlegungen Dritter infolge Knotenpunktserweiterung
- knotenpunktrelevante Fahrbahnmarkierung und Beschilderung

(3) Grundlage des Vertrages sind das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die Ortsdurchfahrtrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

(4) Eine Kostenschätzung liegt vor.

Danach ergeben sich folgende Anteile:

Kosten gesamt:	ca. 840.000 EUR
davon Anteil SBV:	ca. 700.000 EUR
Anteil Stadt:	ca. 70.000 EUR
Anteil Doppstadt:	ca. 70.000 EUR

§ 2**Durchführung der Baumaßnahme**

- (1) Die SBV führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit der Stadt und Doppstadt durch.
- (2) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Vorbereitung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der richtlinienkonformen Erweiterung ihres Knotenpunktbereiches bei Stat. 4036 029+0,650 zuständig.
Dazu beauftragt die Stadt das Büro Steinbrecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH mit der Planung und Bauüberwachung.
- (3) Doppstadt ist für die gesamte Planung, Vorbereitung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der richtlinienkonformen Erweiterung ihres Knotenpunktbereiches bei Stat. 4036 029+1,140 zuständig.
Dazu beauftragt Doppstadt das Büro Steinbrecher & Partner mit der Planung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung.
- (4) Mit der Planung und Bauüberwachung der restlichen Baumaßnahme wird das Ingenieurbüro Steinbrecher & Partner durch die SBV beauftragt.
- (5) Die Gesamtmaßnahme wird durch die SBV in *einer* gemeinsamen Ausschreibung losweise ausgeschrieben und losweise durch SBV bzw. Doppstadt an einen und denselben Bieter vergeben. Vergaberelevant wird das wirtschaftlichste Gesamtangebot.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Stadt, die SBV und Doppstadt abgenommen. Nach der Übergabe der in der Baulast der SBV liegenden Verkehrsflächen bzw. Bauteile überwachen diese die Mängelanspruchsfristen in ihrem Baulastbereich selbst.
Die SBV teilt der Stadt bzw. Doppstadt etwaige Mängelansprüche unverzüglich mit.

- (7) Die Stadt bzw. Doppstadt setzen Mängelansprüche gegenüber dem Auftragnehmer auch im Namen der SBV durch, wenn sie in deren Namen Aufträge vergeben haben.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn und Gehwege

- (1) Die Straßenbauverwaltung trägt im Rahmen der Baumaßnahme die Kosten
- der Erneuerung der durchgehenden Fahrbahn,
 - der Erneuerung des Radweges,
 - des Baues und der Begrünung des Trennstreifens zwischen Fahrbahn und Radweg,
 - der Bankette abzügl. § 3 Abs. (2) und (3),
 - der Straßengräben abzügl. § 3 Abs. (2) und (3),
 - der Verkehrsbeschilderung und Fahrbahnmarkierung abzügl. § 3 Abs. (2) und (3),
- (2) Die Stadt trägt im Rahmen der Baumaßnahme die Kosten
- des Rückbaues der Straßenbeleuchtung,
 - der zufahrtbedingten Erweiterung des Knotenbereiches der L 68 bei Stat. 4036 029+0,650 im Tiefeinbau,
 - der Wiederherstellung des verdrängten Bankettes und Straßengrabens im vorgenannten Knotenbereich,
 - der zufahrtbedingten zusätzlichen Beschilderung und Fahrbahnmarkierung der L 68
- (3) Die Doppstadt GmbH trägt im Rahmen der Baumaßnahme die Kosten
- der zufahrtbedingten Erweiterung des Knotenbereiches der L 68 bei Stat. 4036 029+1,140 im Tiefeinbau,
 - der Wiederherstellung des verdrängten Bankettes und Straßengrabens im vorgenannten Knotenbereich,
 - der zufahrtbedingten zusätzlichen Beschilderung und Fahrbahnmarkierung der L 68

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Die Fahrbahnentwässerung erfolgt über Straßengräben. Die SBV trägt grundsätzlich die Kosten ihrer Profilierung bzw. Herstellung.
- (2) Davon abweichend tragen die Stadt und Doppstadt die Kosten der Herstellung des jeweils verdrängten Straßengrabens an den Einmündungen ihrer Zufahrstraßen infolge des jeweiligen Knotenausbaues.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

- (1) Der Anschluss der Werkszufahrtsstraße zur Doppstadt GmbH bei Stat. bei Stat. 4036 029+1,140 wird im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme richtliniengerecht erweitert. Die über die im Rahmen der von der SBV durchgeführten Straßenerneuerung hinausgehenden Kosten trägt gemäß Kreuzungsrecht die Doppstadt GmbH. Das betrifft die Planung, Bauvorbereitung, Bauausführung und Ablösung der Mehrunterhaltungskosten.

- (2) Der neue Anschluss der Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet Nord bei Stat. bei Stat. 4036 029+0,650 wird im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme richtliniengerecht erweitert. Die über die im Rahmen der von der SBV durchgeführten Straßenerneuerung hinausgehenden Kosten trägt gemäß Kreuzungsrecht die Stadt. Das betrifft die Planung, Bauvorbereitung, Bauausführung und Ablösung der Mehrunterhaltungskosten.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen hat der jeweilige Verursacher zu veranlassen.
- (2) Alles Weitere einschließlich der Kostenregelung für die Maßnahmen nach Absatz 1 ist in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Veranlasser und den betreffenden Versorgungsunternehmen zu regeln.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

entfällt

§ 8

Gehwege auf Brücken und Unterführungen

entfällt

§ 9

Grunderwerb

- (1) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 11 Abs. 1 StrG LSA entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.
- (2) Stadt und Doppstadt erteilen jeweils die Erlaubnis der Erneuerung des Radweges auf ihrem jeweiligen Grundstück.
- (3) Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Grunderwerb durch die SBV durchgeführt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten des Loses 0 (Baustelleneinrichtung, -räumung, Verkehrssicherung, Umleitung, SiGeKo) trägt zunächst die SBV.
- (2) Die Kosten des Loses 0 werden zwischen SBV, Stadt und Doppstadt nach anteiligen Baukosten aufgeteilt und anteilig von ihnen getragen.
- (3) Die Kostenaufteilung unter den Beteiligten erfolgt nach Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme.

§ 11 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.
- (2) Abweichend davon erfolgt die Erstfinanzierung der über das Bestehende hinausgehenden Fahrbahnmarkierung und Beschilderung der richtlinienkonform bedingten Knotenausbauten durch die Stadt bzw. Doppstadt.

§ 12 Straßenbeleuchtung

Die Kosten der Straßenbeleuchtung trägt die Stadt.

§ 13 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten der Anpassung von Grundstückszufahrten werden im Rahmen der Baumaßnahme von der SBV getragen.

§ 14 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden in jedem Fall von den Beteiligten selbst getragen.

§ 15 Planungs- und Bauüberwachungskosten, Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination

- (1) Die Kosten der Planung LPh 1 - 8, der örtlichen Bauüberwachung und der SiGeKo für das Baulos „Doppstadt“ trägt Doppstadt allein und separat.
- (2) Die Kosten der Planung LPh 1 - 8, der örtlichen Bauüberwachung und der SiGeKo für die Baulose „SBV“ und „Stadt“ tragen diese anteilig nach Baukostenschlüssel. Maßgebend wird die Schlussabrechnung der Baulose 1 (Stadt) und 2 (SBV).
- (3) Die SBV trägt zunächst die Kosten der Planung und Bauüberwachung der Baulose 1 und 2 und übergibt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme der Stadt die Abrechnung ihrer anteiligen Planungs- und Bauüberwachungskosten.

§ 16 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Rechnungslegung der SBV an die Stadt bzw. Doppstadt erfolgt bis spätestens September des auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Kalenderjahres.

- (3) Die Stadt und Doppstadt verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der fälligen Rechnungsbeträge an die SBV. Die von ihnen an die SBV zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 4 Wochen nach Abforderung fällig.
- (4) Die Stadt, die SBV und Doppstadt stellen sicher, dass die erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig bereitgestellt werden.

III. Sonstige Regelungen

§ 17

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast
 - an der Fahrbahn der L 68,
 - am Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Radweg,
 - am Radweg,
 - an den Bushaltestellen (ohne Wartehäuschen u. Beschilderung)
 - an den Banketten / Straßengraben
 - an der Fahrbahnmarkierungen und Verkehrsbeschilderung der **Straßenbauverwaltung** obliegt.

§ 18

Ablösung von Unterhaltungsleistungen

- (1) Die gesamte Erweiterung des Knotenbereiches an der Anbindung der Werkszufahrt Doppstadt sowie die Erweiterung des Knotenbereiches der Anbindung der Zufahrt zum Gewerbegebiet Nord gehen mit der Abnahme automatisch in die Baulast der SBV über.
- (2) Für die künftig zusätzlichen Unterhaltungskosten, die der SBV durch Übernahme der Knotenpunktserweiterung, Fahrbahnmarkierung und Beschilderung in ihre Baulast entstehen, entrichten die Stadt bzw. Doppstadt jeweils einen einmaligen Ablösebetrag an die SBV.
- (3) Die Berechnung des Ablösungsbetrages wird nach Abrechnung aller diesbezüglichen Baukosten durch die SBV vorgenommen. Die Ablösungsbeträge belaufen sich für die Stadt bzw. Doppstadt jeweils auf voraussichtlich rd. 10 TEUR.
- (5) Die Unterhaltungspflicht für die SBV beginnt mit der Abnahme.
- (6) Die Zahlung des einmaligen Ablösebetrages wird 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

**§ 19
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 20
Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird sechsfach gefertigt:
Jeder Vereinbarungspartner erhält zwei Ausführungen.

Für die **Stadt:**

Stadt Calbe (Saale)

Calbe (Saale), den

Für die **SBV:**

LSBB Sachsen-Anhalt, RB West

Halberstadt, den *14.12.16*

Für **Doppstadt:**

Doppstadt Calbe GmbH

Calbe (Saale), den.....

.....
H a u s e

Bürgermeister



.....
H ö r o i d

Regionalbereichsleiter

.....
D r . K e r r e s

Geschäftsführer